



BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften

Ausgangslage

Die privaten Sicherheitsdienste leisten mit ihren ca. 220.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen immer wichtiger werdenden Beitrag zur Gefahrenabwehr innerhalb der Sicherheitsarchitektur in Deutschland. Die gewerberechtlichen Grundlagen reichen für die vielfältigen Aufgaben seit langem nicht mehr aus. Das gilt insbesondere für den Schutz von Kritischen Infrastrukturen und Sportgroßveranstaltungen mit Konfliktpotential sowie bei Einsätzen im Öffentlichen Personenverkehr und bei der Betreuung von Flüchtlingsunterkünften. Die skandalösen Vorfälle im nordrhein-westfälischen Burbach haben das Image unserer Branche geschädigt. Die Forderungen des BDSW in seinem 12-Punkte-Programm zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften aus dem Oktober 2014 sind bislang nicht berücksichtigt worden. Ein Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ unter Vorsitz des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) hat im November 2015 ein Eckpunktepapier zur Überarbeitung des Bewachungsrechts veröffentlicht.

Der nun vom BMWi vorgelegte Gesetzentwurf bleibt deutlich hinter diesem Eckpunktepapier zurück. Auch die Vorgaben der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD vom Dezember 2013: **„An private Sicherheitsdienstleister stellen wir verbindliche Anforderungen an Seriosität und Zuverlässigkeit“** werden nur ansatzweise berücksichtigt. Die insoweit gestellten Forderungen der beiden Fachpolitiker der Großen Koalition im Deutschen Bundestag werden nur zum Teil aufgegriffen. So haben die Abgeordneten Kristina Schröder (CDU) und Marcus Held (SPD) in einer gemeinsamen Presseerklärung „klarere Regelungen für die private Sicherheitsbranche“ und „ordentlich ausgebildetes Personal beispielsweise in Flüchtlingsunterkünften“ angemahnt.

Der BDSW begrüßt die Änderung hin zu einer regelmäßigen Zuverlässigkeitsprüfung von mit Bewachungsaufgaben betrauten Personen im Gesetzentwurf. Diese jeweils erneute Zuverlässigkeitsprüfung sollte jedoch wegen des bürokratischen Aufwandes und der ansonsten zu erwartenden zeitlichen Verzögerung regelmäßig nicht durch die Behörde, sondern durch turnusmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 BZRG - einhergehend mit einer entsprechenden Kontrollverpflichtung des Unternehmers - erfolgen.

Wir verkennen auch nicht die großen Herausforderungen, vor denen die Ordnungsämter und die Industrie- und Handelskammern derzeit stehen, um den im Gewerberecht geforderten Verpflichtungen bei der sprunghaft angestiegenen Zahl von neuen Sicherheitskräften gerecht zu werden. Die im Referentenentwurf erhobene Forderung nach einer „schnellen Umsetzung der Vorschläge“ können wir jedoch nicht nachvollziehen. Gründlichkeit muss vor Schnelligkeit gehen. Deshalb fordert der BDSW, folgende Ergänzungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen:

Forderungen des BDSW

1. Die Bezeichnung „Bewachungsgewerbe“ in der Gewerbe- und der Bewachungsverordnung ist nicht mehr zeitgemäß. Sie sollte im Zuge der Novellierung der Vorschriften durch **„Sicherheitsdienstleistungsgewerbe“** ersetzt werden.
2. Ein **bundesweites Register** von privaten Sicherheitsdiensten und deren Beschäftigten ist einzurichten. Dadurch können die deutlich zunehmenden Fälle der Fälschungen von Ausweisen sowie von Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen wirksam bekämpft

werden. Dieses Register ist bei einer dem BMWi nachgelagerten Behörde, z. B. beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), einzurichten.

3. Die Unterrichtung der Gewerbeämter durch Staatsanwaltschaften und Gerichte über Erkenntnisse in Bezug auf Beschäftigte und Unternehmer in Strafsachen muss regelmäßig erfolgen und ist zu kontrollieren. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung alle drei Jahre alleine reicht nicht aus.
4. Die **bisherigen Lerninhalte** des Unterrichtsverfahrens und der Sachkundeprüfung müssen praxisbezogener, inhaltlich überarbeitet und aufgabengerecht gestrafft werden.
5. Eine Durchführung des Unterrichtsverfahrens soll auch von den vom BDSW zertifizierten Sicherheitsschulen unter Beachtung der hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen bescheinigt werden können. Diese haben zum Teil jahrzehntelange Erfahrungen in der Aus- und Fortbildung von Sicherheitskräften.
6. Sicherheitsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter müssen – sofern Leistungen zum Schutz von Institutionen oder Einrichtungen mit großer Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen (Kritische Infrastrukturen) erbracht werden - bis spätestens zum Ablauf des sechsten Monats einer **durchgehenden** Beschäftigung den Nachweis der erfolgreichen Sachkundeprüfung bei einer Industrie- und Handelskammer vorlegen. Aus Sicht des BDSW sollte der Ansatz im Gesetzentwurf, das Erfordernis der Sachkundeprüfung auf weitere Tätigkeiten zu erstrecken, nicht auf leitende Funktionen im Rahmen der Sicherung von Flüchtlingsunterkünften und Großveranstaltungen beschränkt bleiben. Der Nachweis eines im Verhältnis zum Unterrichtsverfahren gesteigerten Maßes an Fachkenntnissen und Deeskalationsfähigkeit sollte von allen Sicherheitsmitarbeiterinnen und Sicherheitsmitarbeitern zur Sicherung dieser speziellen Bereiche verlangt werden, bei Großveranstaltungen jedoch nur hinsichtlich solcher mit Konfliktpotential. In Ansehen der verfügbaren Ausbildungs- und Prüfungskapazitäten erscheint eine Vorlage früher als 6 Monate nach Beginn einer durchgehenden Beschäftigung nicht umsetzbar.
7. Für Sicherheitskräfte, die bei Sportgroßveranstaltungen mit Konfliktpotential, im Öffentlichen Personenverkehr oder zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften eingesetzt werden, muss eine spezifische Ausbildung an einer vom BDSW zertifizierten Sicherheitsschule gefordert werden.
8. Der künftige Sicherheitsunternehmer muss eine Berufsausbildung in der Sicherheitswirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben.
9. Der sichtbar zu tragende Ausweis mit Namen oder einer Kennnummer gem. § 11 Abs. 4 Bewachungsverordnung sollte von allen privaten Sicherheitskräften getragen werden.
10. Das Erfordernis der Ablegung der Sachkundeprüfung muss auch auf betriebseigene Werk- und Objektschutzkräfte der Bedarfsträger erstreckt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es nach einer Verschärfung der Zugangskriterien für die Beschäftigten in den privaten Sicherheitsdiensten, die auch für die Bedarfsträger mit Mehrkosten verbunden sein wird, zu Ausweichprozessen in der Wirtschaft kommt. Dies würde die zu einer effektiven Gefahrenabwehr notwendigen hohen Qualitätsanforderungen konterkarieren. Zur Vermeidung von Mehrkosten könnten die Leistungen statt von qualifizierten und damit teureren Kräften eines Sicherheitsunternehmens von eigenen, nicht den Anforderungen gemäß Gewerbeordnung und Bewachungsverordnung unterliegenden Mitarbeitern des Bedarfsträgers durchgeführt werden. Es kommt bei Sicherheitsaufgaben nicht darauf an, wer etwas macht, sondern wie es gemacht wird.

11. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 Bewachungsverordnung bedarf es - bezogen auf den vorliegenden Gesetzentwurf - als redaktionelle Folgeänderungen zum einen der Streichung des Verweises "Abs. 1" nach "§ 5", zum anderen der Veränderung des Verweises auf § 34a Absatz 1 Satz 6 (alt) in Satz 9 (neu).

Darüber hinaus müssen in § 17 Absatz 1 Bewachungsverordnung die Bezüge hinsichtlich § 1 aufgrund von dessen Veränderung angepasst werden.

Ausblick

Qualifizierte private Sicherheitsdienste können zu einer wirkungsvollen Entlastung der Polizei beitragen und die objektive und die subjektive Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig verbessern. Der BDSW hält deshalb an seiner Forderung nach einem „sektorspezifischen Gesetz“ für die privaten Sicherheitsdienste fest. Für die genannten Aufgabenbereiche, die eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei erfordern, müssen die Anforderungen an die einzusetzenden privaten Sicherheitsdienste verbindlich festgelegt werden. Dies kann nicht sinnvoll und umfassend alleine auf Grundlage des Gewerberechts erfolgen.

Die privaten und staatlichen Auftraggeber müssen auch außerhalb hoheitlicher Befugnisse verpflichtet werden, Aufträge nur an entsprechend qualifizierte private Sicherheitsdienstleister zu vergeben. Das von den europäischen Sozialpartnern erarbeitete und herausgegebene Bestbieterhandbuch ist als Grundlage bestens geeignet.

Konkret sind u. a. zu regeln:

- Anforderungen an die Leistungsfähigkeit, Organisation sowie Ausstattung der privaten Sicherheitsdienstleister;
- angemessene Aus- und Fortbildung, differenziert nach Führungs- und Einsatzkräften, unter Berücksichtigung der mittlerweile vorhandenen Berufsabschlüsse und **einer damit verbundenen, angemessenen** Entlohnung.

Bad Homburg/Berlin, den 7. März 2016
gez. Dr. Harald Olschok
Hauptgeschäftsführer